

(z. B. Hilfgelder für SBB und PostAuto im Rahmen der Finanzhilfen für den öffentlichen Verkehr<sup>157</sup> und finanzielle Unterstützung in Höhe von 400 Millionen Franken für zwei Jahre für Skyguide<sup>158</sup>) und andererseits einen punktuellen Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen der Grundversorgung (z. B. Fahrplanreduktion bei den SBB, vorübergehende Anpassung der Weisungen der Post zur Brief- und Paktzustellung) vor. Die GPK stellten insgesamt fest, dass alle Akteure die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Unternehmen bei der Bewältigung der Krise als positiv beurteilen.

Die GPK werden sich weiterhin über die Auswirkungen der Krise auf die Unternehmen und über die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen des Bundes informieren. Sie werden diesbezüglich im April 2021 eine neue Lagebeurteilung vornehmen.

### **4.3 EFD**

#### **4.3.1 Umsetzung der Covid-19-Massnahmen an der Grenze**

Nachdem die GPK-S im April 2020 verschiedene Aufsichtseingaben erhalten hatte, beschloss sie, sich mit der Umsetzung der Covid-19-Massnahmen an der Grenze zu befassen. Sie beschränkte sich dabei darauf, zu analysieren, wie die EZV in die Entscheidvorbereitung einbezogen wurde und wie sie die Beschlüsse umgesetzt hatte. Sie liess sich mehrfach von Vertretern der EZV orientieren und nahm Kenntnis von internen Dokumenten der EZV. Sie informierte sich zudem über den Ablauf der Ereignisse und über die Beschlüsse, die auf den verschiedenen Ebenen der EZV und in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten und Behörden getroffen worden waren. Sie hörte ausserdem Vertreterinnen des BJ zur Frage der Recht- und Verhältnismässigkeit der Massnahmen an. Ende Jahr unterhielt sie sich ferner mit dem Vorsteher des EFD, d. h. jenem Departement, dem die EZV angegliedert ist.

Die GPK-S beschloss, sich insbesondere mit den von der EZV ausgesprochenen Bussen, der Kommunikation der EZV während der Krise und der Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden sowohl bei der Vorbereitung der Umsetzung der Beschlüsse als auch bei deren praktischen Umsetzung vor Ort zu befassen.

Die Schlussfolgerungen der GPK-S zu diesem Thema dürften im ersten Halbjahr 2021 vorliegen.

#### **4.3.2 Covid-19-Kredite**

Die GPK-S wollte wissen, wie der Bundesrat die Covid-19-Überbrückungskredite konzipiert hat, und hörte zu diesem Zwecke Vertreterinnen und Vertreter der EFV,

<sup>157</sup> Siehe vorhergehendes Kapitel.

<sup>158</sup> Coronavirus: Bundesrat will Skyguide finanziell stabilisieren; Medienmitteilung des Bundesrates vom 12. Aug. 2020

des SECO und des SIF an, d. h. jener Einheiten des Bundes, die für diese Kredite zuständig sind.

Der Bundesrat erteilte der EFV am 13. März 2020 den Auftrag, zu prüfen, wie die besonders betroffenen Unternehmen über die Einführung einer Härtefallklausel unterstützt werden könnten. Die Vorbereitungsarbeiten erfolgten in Zusammenarbeit von EFV, SECO und SIF sowie im Rahmen der Taskforce Wirtschaft<sup>159</sup> und des Ausschusses Finanzkrisen<sup>160</sup>. Dabei wurden verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten geprüft. Die Arbeitgeberverbände und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren wurden konsultiert. Innert weniger Tage wurden die Banken einbezogen und dann wurde dem Vorsteher des EFD, der wollte, dass die Bürgschaften per 26. März 2020 starten, ein Vorschlag unterbreitet.

Der Bundesrat fällte seinen Beschluss über die Einführung der vom Bund verbürgten Sonderkredite am 25. März 2020 und verankerte diesen in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung<sup>161</sup>. Ziel dieser Politik war es, den Unternehmen während rund drei Monaten über Liquiditätsprobleme hinwegzuhelfen, die durch Kosten verursacht werden, die nicht mit den Löhnen in Zusammenhang stehen, da die Löhne je nach Fall über die Kurzarbeitsentschädigungen gedeckt werden können.<sup>162</sup>

Der Bundesrat stützte sich bei der Einführung der neuen Kredite auf bereits existierende Verfahren und Strukturen im Bereich der Bürgschaften.<sup>163</sup> Die Verfahren wurden allerdings stark vereinfacht durch das Prinzip einer Selbstdeklaration über die Plattform Easygov<sup>164</sup>, welche auf die strafrechtlichen Folgen von Verstössen gegen die Kreditbedingungen hinwies. Auch die direkte Vergabe der verbürgten Kredite durch die Banken führte zu einer Vereinfachung und Beschleunigung, da die Kreditnehmer normalerweise zunächst an die Bürgschaftsorganisation herantreten müssen, bevor sie sich an ihre Bank wenden können. Der Bundesrat liess ausserdem zu, dass im Zeitraum, in dem diese Kredite beantragt werden konnten, d. h. vom 26.

<sup>159</sup> Ip. Binder «Einsetzung einer Taskforce «Corona und Wirtschaft» zwecks eines schnellen und nachhaltigen Wiederaufbaus der Wirtschaft während und nach der Corona-Krise» vom 6. Mai 2020 (20.3435); Die Taskforce Wirtschaft wird vom SECO geleitet und in ihr ist neben den Fachämtern auch die Nationalbank vertreten. Sie koordiniert bundesweit die Wirtschafts- und Finanzpolitik.

<sup>160</sup> *Memorandum of Understanding* vom 2. Dez. 2019 zur tripartiten Zusammenarbeit im Bereich Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung zwischen den für Finanzmarktfragen zuständigen Schweizer Behörden EFD, Finma und SNB. Der Ausschuss Finanzkrisen setzt sich zusammen aus dem Direktor oder der Direktorin der Finma, der bzw. die den Ausschuss leitet, der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des EFD, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Direktoriums der SNB und dem Direktor oder der Direktorin der EFV. Bei Bedarf tagt das Lenkungs-gremium des Ausschusses, welches sich zusammensetzt aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des EFD, der bzw. die das Gremium leitet, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Direktoriums der SNB, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bankrates der SNB und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Finma.

<sup>161</sup> Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBÜV; SR **951.261**)

<sup>162</sup> Vgl. Ziff. 4.4.1.

<sup>163</sup> Vgl. Bundesgesetz vom 6. Okt. 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR **951.25**).

<sup>164</sup> [www.easygov.ch](http://www.easygov.ch)

März bis zum 31. Juli 2020, ausnahmsweise auch Postfinance solche Kredite vergeben durfte.<sup>165</sup> Nach Ansicht des SECO und der EFV trug diese Bestimmung zum Erfolg dieser Massnahme bei, da auf diese Weise zahlreiche KMU, die Postfinance-Kunden sind, an die Kredite gelangten.

Das reguläre Bürgschaftssystem konnte laut SECO rasch und erfolgreich so angepasst werden, dass die Bearbeitung der erheblichen Zahl an Kreditgesuchen möglich war. Üblicherweise gibt es für die Bürgschaftskredite zugunsten von KMU rund 1 800 Gesuche pro Jahr. Im Jahr 2020 wurden fast 136 000 Kreditgesuche in Höhe von insgesamt 16,9 Milliarden Franken gestellt.<sup>166</sup>

Die Gefahr des Missbrauchs wurde von der EFV und vom SECO gemeinsam mit dem BJ und den Banken eingehend diskutiert. In Zusammenarbeit mit der EFK und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) führten die EFV und das SECO eine Reihe von Instrumenten zur Überprüfung und zum Vergleich der Daten ein, um so eine nachträgliche Kontrolle der Gesuche zu ermöglichen. So kann z. B. anhand der obligatorischen und für jedes Unternehmen spezifischen Unternehmensidentifikationsnummer (UID)<sup>167</sup> über die gemeinsame Datenbank der Bürgschaftsorganisationen (JANUS) überprüft werden, ob ein Unternehmen bereits ein Kreditgesuch gestellt hat. Die EFV erachtet das System zur Kontrolle der Covid-19-Kredite für angemessen und z. B. nicht mit jenem für Hochseeschiffahrtbürgschaften<sup>168</sup> vergleichbar. Das Vergabeverfahren unterscheide sich deutlich und es würden deutlich mehr Kontrollen zu den Covid-19-Krediten durchgeführt. Im Übrigen erstatte die EFK regelmässig Bericht über allfällige Probleme.<sup>169</sup> Es wurde allerdings hervorgehoben, dass die nachträglichen Kontrollen beim im März 2020 eingeführten vereinfachten Verfahren schwieriger sind als beim üblichen Verfahren, da sie komplexer sind und mehr Ressourcen benötigen. Deshalb erachtet die EFV eine dauerhafte Vereinfachung der üblichen Bürgschaftsverfahren nach dem Vorbild der Covid-19-Kredite nicht für sinnvoll.

Die GPK-S wird dieses Thema 2021 weiter vertiefen und sich in den nächsten Monaten mit dem Konzept des SECO<sup>170</sup> zur Missbrauchsbekämpfung befassen.

### 4.3.3 Bundespersonal

Die GPK organisieren jedes Jahr ein Gespräch mit den Sozialpartnern des Bundes, dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) sowie den Personalabteilungen der ver-

<sup>165</sup> Art. 19 Abs. 1 der Covid-19-SBüV

<sup>166</sup> <https://covid19.easygov.swiss/> (abgerufen am 1. Dez. 2020)

<sup>167</sup> [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Register > Unternehmensregister > Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) (abgerufen am 1. Dez. 2020)

<sup>168</sup> Hochseeschiffahrt-Bürgschaften. Bericht der GPK vom 26. Juni 2018 (BBI 2018 6205)

<sup>169</sup> Die EFK hat mehrere Zwischenberichte zu den Covid-19-Massnahmen des Bundes veröffentlicht. Vgl. [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) > Publikationen > Öffentliche Finanzen und Steuern (Prüfaufträge 20529c, 20529b, 20529a und 20999 / 20529) (abgerufen am 1. Dez. 2020).

<sup>170</sup> Missbrauchsbekämpfung: Prüfkonzept – Covid-19-Solidarbürgschaften, 23. Juni 2020, [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > COVID-19 Kredite: Konzept zur Missbrauchsbekämpfung verabschiedet.